

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechs und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. August 1834.

(Beschl.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation über das Decret und den Gesetzentwurf, die Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend.

D. Crusius: Ich habe keineswegs in dem gestern gefassten Beschlusse eine Ungerechtigkeit gefunden, noch habe ich behauptet, daß er gegen die Verfassungsurkunde verstoße, sondern meine Absicht geht einzig und allein nur dahin, vor Inconsequenzen zu warnen, welche zu Rechtsungleichheiten führen und mit der Verfassungsurkunde, wie ich glaube, in Widerspruch sein würden. Wenn man den Städten außer der Local-Medicinal-Polizei auch einen Theil der allgemeinen Landespolizei überträgt, und ihnen dadurch unbezweifelten Aufwand verursacht, so scheint es unerläßlich nothwendig, daß man diese Last gleichmäßig auch auf die übrigen Theile erstreckt. Die Beziehung auf die bei dem Gesetzentwurfe wegen der Patrimonialgerichte gefassten Beschlüsse kann ich nicht gelten lassen, da sie noch keineswegs feststeht; auch wünsche ich bei der Vereinigung der einzelnen Orte zur Anstellung von Bezirksärzten keinen Zwang angewendet zu sehen. Wie diese Vereinigung erfolgt, bleibt den Interessenten anheim gestellt, wenn sie nur überhaupt erfolgt.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Gegen den Vorschlag des Hrn. D. Crusius muß ich noch auf ein praktisches Bedenken aufmerksam machen. Man wird nämlich dem Staate doch wohl nicht zumuthen, sich auch wegen der unmittelbaren Ortschaften zu solchen Bezirken für die Medicinalpolizei mit Patrimonialorten oder kleinern Städten zu verbinden, und so würden bei der äußerst coupirten Lage der mittelbaren und unmittelbaren Orte, niemals gerundete und sonst passende Bezirke zu erlangen sein.

D. Crusius: Man kann nicht absehen, warum nicht hier eben so gut mittelbare und unmittelbare Orte zu Bezirken verbunden werden können, wie sich dazu die Regierung bei Gelegenheit der Discussion über die Verbesserung der Patrimonialgerichtsverfassung erklärt hat.

D. Heintz: verwendet sich für den Crusius'schen Vorschlag, und findet namentlich in einer größern Anzahl von Ortschaften das beste Mittel, einen Bezirksarzt seinen Geschäften angemessen zu salariren.

Secr. v. Zedtwig: Nach dem Plane des Gesetzes haben ja nicht die einzelnen Ortschaften, sondern die Staatskasse den Bezirksarzt zu besolden, mithin wird das eben geäußerte Bedenken durch den Crusius'schen Vorschlag nicht beseitigt, sondern entsteht erst. Uebrigens enthält dieser Vorschlag eine große

Härte, und es stehen ihm alle die Bedenken, welche man gestern gegen §. 3. geäußert hat, im erhöhten Grade entgegen. Ueberdem halte ich das Bedenken der Rechtsungleichheit durch den Zusatzparagraph 3 b. für beseitigt und den vom Hrn. D. Crusius gewählten Ausweg einzuschlagen nicht mehr für nöthig.

Der Crusius'sche Antrag wird hierauf mit 23 gegen 4 Stimmen verworfen, und es bleibt demnach die Wahl zwischen der Fassung des Gesetzentwurfs für die §§. 4. und 5. und der von der 2. Kammer gewählten Fassung. Man entscheidet sich einstimmig für letztere, unter Vorbehalt der dabei noch zu treffenden Veränderungen (s. Nr. 445. d. Bl. S. 4763.)

Die Discussion verbreitet sich zunächst über den unter Nr. 3. aufgeführten §.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich schließe mich zwar der von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung an, wünsche jedoch, daß derselben am Schlusse noch die Worte beigefügt werden möchten: „oder auch unter Genehmigung der letztern an eine der §. 3. erwähnten Städte in dieser Beziehung sich anzuschließen.“ Hierdurch würde es den kleinern Städten und Ortschaften möglich gemacht, sich einen eigenen Bezirksarzt zu bestellen.

Referent: Ich bin zwar mit der Ansicht des Hrn. Antragstellers einverstanden, hege aber gegen die Fassung das Bedenken, daß es mir scheint, als ob die größern Städte gezwungen werden könnten, sich die Anschließung eines kleinern Orts an ihren Bezirk gefallen zu lassen. Dieß muß man aber doch ihrer freien Entschließung überlassen, und ich schlage zu diesem Ende vor, den Zusatz lieber so zu fassen: „Eine solche Vereinigung kann auch unter denselben Voraussetzungen mit einer der im §. 3. erwähnten Städte erfolgen.“

Bürgermeister Ritterstädt erklärt sich mit dieser Fassung vollkommen einverstanden, und nimmt dagegen seinen Vorschlag wieder zurück, wogegen nun der des Referenten hinreichende Unterstützung und einstimmige Annahme findet. Mit ihm wird auch der §. nach dem Vorschlage der Deputation von 25 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Der von der 2. Kammer mit N. 4. bezeichnete §. wird von der Deputation in Folge der für §. 2. gewählten Fassung für überflüssig erkannt. — Ein Gleiches thut die Kammer und es wird einstimmig dessen Wegfall beschlossen.

Der von der Deputation zu dem unter Nr. 5. aufgeführten §. gemachte Zusatz wird allgemein angenommen, so wie auch der Vorschlag des Referent, welcher dahin geht, in der Fassung der 2. Kammer für §. 5., die Worte „und Bezirkschirurgen“ in Wegfall zu bringen, weil das vorliegende Gesetz